



Eine **Information**
der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 11 - Mainz, den 7.5.2012

Kranke Beamte erhalten Geld für entgangenen Urlaub

Nach einem Urteil des EuGH vom 3.5.2012 (Az. C-337/10) haben Beamte einen Anspruch auf Abfindung von nicht genommenem Urlaub, wenn sie nach einer Krankheit direkt in Pension gehen.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein Feuerwehrbeamter der Stadt Frankfurt a.M., war von 2007 bis 2009 dienstunfähig erkrankt und trat 2009 in Ruhestand. Er forderte eine Abfindung in Geld für insgesamt 86 Urlaubstage, die er aufgrund Krankheit nicht nehmen konnte. Die Richter des EuGH entscheiden nun, dass ihm im Rahmen des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs von jährlich vier Wochen eine Abfindung zustehe.

Das ISIM hat bisher die Meinung vertreten, dass das Beamtenverhältnis, dem ein Austauschverhältnis zwischen Dienstleistung und Vergütung fremd sei, einer Abfindung entgegenstehe. Mit Hilfe der Rechtsexperten der GdP haben hiergegen mehrere betroffene Kollegen Klagen vor den Verwaltungsgerichten erhoben. Nach dem Urteil des EuGH wird das ISIM seine Rechtsansicht nicht aufrechterhalten können. Bei der Übertragung von Resturlaub der aufgrund Krankheit im laufenden Kalenderjahr nicht genommen werden konnte hatte das ISIM die Meinung vertreten, dass der in der Urlaubsverordnung festgelegte Urlaubsanspruch als gesetzlicher Urlaub zu verstehen sei. Eine Aufspaltung in gesetzlichen Urlaubsanspruch und darüber hinausgehenden tariflichen Mehrurlaub sei nicht möglich. Demzufolge muss für die Abgeltung von Urlaub der krankheitsbedingt vor der Pensionierung nicht mehr genommen werden konnte derselbe Grundsatz gelten.

Der GdP Beamtenrechtsexperte **HEINZ-WERNER GABLER** hat bereits im Dienstrechtsreferat der Polizeiabteilung im ISIM die zukünftige Verfahrensweise hinterfragt. Da ein Gerichtsverfahren aus Rheinland-Pfalz beim BVerwG anhängig ist, möchte man den Ausgang dieses Verfahrens abwarten, um eine Regelung zu treffen. Die GdP wird berichten.

GdP Gewerkschaftssekretär RA **MARKUS STÖHR**: *„Der EuGH hat zum wiederholten Mal festgestellt, dass der Rechtsbegriff „Arbeitnehmer“ im Sinne des Lissabonner EU-Vertrages weit auszulegen ist. Ob ein Arbeitnehmer als Arbeiter, Angestellter oder Beamter beschäftigt wird und sein Beschäftigungsverhältnis öffentlichem oder privatem Recht unterliegt ist danach unerheblich. Wir erwarten dadurch Bewegung in weiteren Rechtsfragen in denen unter Hinweis auf die „hergebrachten Grundsätze des Beamtentums“ Sozialrechtsstandards und Arbeitnehmerrechte der EU unseren Kolleginnen und Kollegen vorenthalten werden.“*

Kolleginnen und Kollegen die im Jahr 2009 oder später krankheitsbedingt in Pension gingen und offene Urlaubsansprüche hatten (bzw. alsbald unter dieser Bedingung in Pension gehen) sollten sich unverzüglich mit der GdP Geschäftsstelle für eine individuelle Beratung in Verbindung setzen.